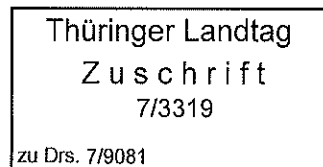


## Stiftung Finneck

Stiftung Finneck · Mühlital 9 · 99636 Rastenberg

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Jugend  
und Sport  
Jürgen-Fuchs-Straße 1

**99096 Erfurt**



Vorstand  
Mühlital 9, 99636 Rastenberg

Telefon:

Fax:  
E-Mail:

11.03.2024

### **Stellungnahme der Stiftung Finneck im Rahmen der Anhörung zum fünften Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (Drs. 7/9081)**

**Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,**

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft.

Die große Zahl der vom befassten Ausschuss in das schriftliche Anhörungsverfahren einbezogenen Träger freier Schulen unterstreicht die Dringlichkeit der Novellierung des Gesetzes und deren Bedeutung für den Bestand freier Schulen im Freistaat Thüringen.

Die Verfassung des Freistaates Thüringen bekennt sich in Art. 26 Abs. 1 ausdrücklich zu Schulen in freier Trägerschaft. Wir verstehen diese nicht nur als mögliche Alternative zu staatlichen Schulen, sondern als gleichwertige und gleichberechtigte Bildungseinrichtungen im Sinne von Art. 3 GG.

Schulen in freier Trägerschaft bieten nicht nur eine Alternative, sondern ergänzen das staatliche Schulwesen in dringend erforderlicher Weise. Ohne sie wäre eine umfassende Erfüllung des Bildungsauftrags nicht möglich.

Im Kontext diakonischer Handlungsfelder wird deutlich, dass Bildungsangebote in spezifischen Bereichen und Regionen ohne freie Schulen kaum oder gar nicht gewährleistet

Im Verbund der  
**Diakonie**

Telefon: (0 36 34) 31 85 100  
Fax: (0 36 34) 31 85 101  
E-Mail: [info@stiftung-finneck.de](mailto:info@stiftung-finneck.de)  
Internet: [www.stiftung-finneck.de](http://www.stiftung-finneck.de)

Vorstand:

werden könnten. Dies gilt auch besonders für Förderschulen und Gemeinschaftsschulen. Schulen in freier Trägerschaft sind Garant für Bildungsvielfalt und Vorreiter für innovative Bildungskonzepte in methodisch-inhaltlicher sowie struktureller Hinsicht.

Die im Zuge der Verwendungsnachweisführung für 2021 getroffene Aussage des TMBJS, dass sog. Overheadkosten und Abschreibungen von den Finanzhilfen für freie Schulen nach §§ 17 ff. ThürSchfTG nur noch sehr eingeschränkt finanzhilfefähig seien, wirkte irritierend und gefährdet zudem die wirtschaftliche Grundlage der Stiftung Finneck.

Diese Rechtsauffassung stellt die verfassungsrechtlich garantierte Gleichbehandlung freier Schulen in Frage und beeinträchtigt ihre institutionelle Garantie.

Die geänderte Rechtsauffassung erweckte den Eindruck, die Steigerung der Schülerkostenjahresbeiträge in 2021 abzufangen. Diese Steigerungen waren im Landeshaushalt für 2022 offenkundig nicht berücksichtigt.

Selbst die gutachterliche Stellungnahme der Verfassungsrechtlerin Frau Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf fand keine Beachtung, um den Blick der Verwaltung für eine stabile und verlässliche Schulfinanzierung zurückzugewinnen.

Die Novellierung des ThürSchfTG ist daher dringend geboten, um die Finanzhilfefähigkeit von Overheadkosten und Abschreibungen klarzustellen.

Hierbei sind zwei Aspekte zu berücksichtigen.

Juristische Sichtweise: Die Finanzhilfepflicht der Länder gemäß Art. 7 Abs. 4 GG erstreckt sich auf die Overheadkosten der äußeren und inneren Schulverwaltung.

Wirtschaftliche und steuerrechtliche Sichtweise:

Die Einschränkung der Abschreibungsmöglichkeiten benachteiligt freie Schulträger und widerspricht kaufmännischen Grundsätzen.

Die vorgeschlagene Änderung des ThürSchfTG ist ein notwendiger Schritt, um die Unklarheiten im Zusammenhang mit der Verwendungsnachweisprüfung 2021 zu beseitigen.

Die geänderte Rechtsauffassung des TMBJS aus dem Jahr 2022 ist aus unserer Sicht rechts- und verfassungswidrig.

Die vorgesehene Änderung des Gesetzes bietet den freien Schulträgern die Möglichkeit, den langwierigen Konflikt bezüglich der Verwendungsnachweisprüfung endlich zu lösen. Dennoch erkennen wir im aktuellen Entwurf die Notwendigkeit weiterer Verbesserungen, insbesondere in Bezug auf die Behandlung der bereits vergangenen Prüffahre 2021-2023, da die Novellierung erst am 01.01.2024 wirksam werden soll.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen danken wir.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand Stiftung Finneck